

7/SN-320/ME

Dachverband der Studierendenvertreter der Pädagogischen Akademien in Österreich

Stoiber Veronika (ehem. Vorsitzende des Dachverbandes)

Reitfeldweg 1

4210 Gallneukirchen

Parlament
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF	Gallneukirchen, 14. Jänner 1999
Zl.	115-GE / 19 98	
Datum:	15. Jan. 1999	
Verteilt	18.1.1999	\$ Ulmer

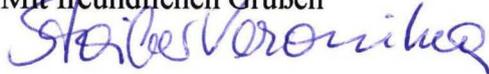
Stellungnahme der „Bundesschülervertretung“ (BMUK Zl. 13.480/1-III/A/2/98)

Grüß Gott!

Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Dachverbandes der StudierendenvertreterInnen der Pädagogischen Akademien in Österreich (unter „Bundesschülervertretung“ in der Liste der Begutachter) zu den vom BMUK an uns vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AstG) sowie über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

Bei der letzten Dachverbandssitzung in Stams vom 9. 11. Dezember 1998 wurde dieser Vorschlag von Studierendenvertretern der Pädagogischen Akademien von Innsbruck, Feldkirch, Stams, Graz/Eggenberg, Wien-Strebersdorf, Baden, Linz Bund und Salzburg begutachtet. Die von diesem Gremium ausgearbeitete Stellungnahme wurde allen StudierendenvertreterInnen in den 14 Pädagogischen Akademien zur weiteren Begutachtung vorgelegt und lautet wie folgt.

Mit freundlichen Grüßen



Stoiber Veronika in Vertretung vom Dachverbandsvorsitzenden Robert Hintner (PA Innsbruck)

Beilagen:

Stellungnahme in 25facher Ausfertigung für den Nationalrat

Stellungnahme des Dachverbandes der Studierendenvertreter der Pädagogischen Akademien in Österreich über den Entwurf zum Akademien-Studiengesetz 1999 und des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert werden soll.

Generell Wunsch nach einer **8semestrigen Ausbildung**, die eine internationaler Anerkennung garantiert und im tertiären Bildungssektor verankert wird und nicht wie in diesem Gesetz weiterhin im SchOG bestehen bleibt – **eigenständige Hochschule**.

Abschluss mit einem akademischen Titel wie „Mag. päd.“ Oder eine eigenständige Bezeichnung wie „Mod. dis.“ („moderator discipuli“ = „Helfer des Schülers“, siehe Beilage! Wir sind der Meinung, dass sich das Lehrerbild gewandelt hat und in der Öffentlichkeit positiv hervorgehoben werden sollte.)

Positiv bewerten wir die Verankerung der Verpflichtung der Akademien zur ständigen Qualitätsarbeit – Qualitätssicherung, ständige Überprüfung von Qualität von Lehrveranstaltungen, PA-internen Abläufen und Sekretariatsarbeiten, die von Studierenden bewertet werden sollten und für alle Beteiligten zu positiven Veränderungen führen könnten sind für uns Bereiche, die im § 7 unter Qualitätssicherung detailliert festgehalten werden sollten. Satzergänzung beim §7: „Die Ergebnisse sind zur Qualitätsentwicklung der Akademie sowie für die Fortbildung der Lehrenden heranzuziehen **und den Studierenden regelmäßig öffentlich bekanntzugeben**.“

Ergänzung unter Teil 3 Organe der Akademie

§ 17 (3) Im Zuge der Qualitätssicherung hat der Leiter der Akademie die Möglichkeit, die an der Akademie tätigen Professoren auf Leistung und Fähigkeit zu überprüfen und bei Nichterfüllung nötige Konsequenzen einzuleiten.

Begründung: Direktoren müssen unserer Meinung nach in zukünftigen Hochschulen zunehmend Managementqualitäten aufweisen und benötigen für die Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Betriebes nötige Kompetenzen und Befugnisse, denn der Österreichische Bürger als Steuerzahler und Mitfinanzierer der Lehrerausbildung hat ein Recht darauf, dass den Studierenden eine qualitativ hochwertige und fachlich fundierte Ausbildung zum/r GrundschullehrerIn geboten wird.

Ergänzung unter Studienplan §5: Die Studienpläne haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sowie der Anlage zu diesem Bundesgesetz jedenfalls zu enthalten:

5. die Art der Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Work-shop, geblockte Veranstaltung, Veranstaltung in Form von „Offenem Lernen“, Supervision, Praxisreflexion mit Moderator, Fächerübergreifende Lehrveranstaltung, Projekt)

Wir sind der Meinung, dass die Lehrerausbildung von heute unterschiedliche Formen von Lehren und Lernen beinhalten sollte und ständige Veränderungsmöglichkeiten bieten sollte. Die Beschränkung auf Vorlesung, Seminar und Übung ist uns nicht ausreichend!

Ergänzung §5 (2) 7. **Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzung!**

8. Hauptschullehrerausbildung sollte die Möglichkeit bieten statt 1 Hauptfach und 1 Nebenfach 3 Nebenfächer zu wählen. Gerade in der „Neuen Hauptschule“ wäre dies sinnvoll.

Kritik: (2) Die Studierenden haben weiters das Recht, im Rahmen der Studierendenvertretung (5. Teil) an der Bewältigung der Aufgaben der Akademie mitzuwirken. **Unzureichende Formulierung!**

Frage: „Wo sind die **Rechte und Pflichten von Professoren** festgeschrieben?“ Sollten auf der Basis der Studienordnung der Pädagogischen Akademien von 1995 im AstG beinhaltet sein. **Besonderes das Recht von Studierenden bei Praxislehrern hospitieren zu dürfen, sollte weiterhin bestehen bleiben und die ausdrückliche Pflicht eines Professors „Bereitschaft für Fortbildung“ zu zeigen. Eine Schriftliche Verankerung wünschen wir uns in diesem Akademiestudiengesetz.**

Wunsch nach Klärung des Punktes 6 bei den Aufgaben der Studierendenvertretungen §31 (2)
6. Die gesundheitliche Betreuung, soweit keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.

Änderung unter Studierendenvertretungen an den Akademien §32

(2) Die Mitglieder der je einen Studierendenvertreter pro **70** Studierenden an der Akademie,.....sind die ordentlichen Studierenden.

Änderung unter Studierendenvertretungen an den Akademien § 32

(5) Der Hauptausschuss derFür einen Beschluss ist die **2/3** Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.....Stimmrechtes sind unzulässig.

Streichung unter Studierendenvertretungen an den Akademien §32 Punkt (3). Der neue Text unter Punkt 3 sollte lauten: (3) Aus den gewählten Studierendenvertretern wird der Akademiestudiensprecher gewählt.

Ergänzung unter Bundesstudierendenvertretung § 33

1. die Akademiestudierendensprecher **oder ein/e von ihm bestimmte/r Stellvertreter/in.**

Änderung in den Anlagen zum AstG unter 1. Diplomstudien:

Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen) Schulpraktische Ausbildung: **(34 Semesterwochenstunden) In diesen 34 Stunden sind mindestens 4 Supervisions-Stunden für die Sonderschullehrerausbildung enthalten.**

Eintragung unter Diplomgrad: „**moderator discipuli**“ „**Mod.dis.**“ (=Helfer des Schülers)

Generelle Aufforderung das AstG in der „Neuen Rechtschreibung“ zu verfassen!!!

14.1.99

Mit freundlichen
Grüßen
Storica Veronika